

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0329/31A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung flüssiger gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Gefahrgutverordnung See - GGVSee vom 24. Juli 1991, zuletzt geändert durch das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs - Gesetz - GNG, vom 24. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1416)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch(Amdt 26-91)-,
- Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993, zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 -,
- Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, in der Fassung der 4. Eisenbahn - Gefahrgutänderungsverordnung vom 05.Mai 1993, zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -.

2. Antragsteller

Umformtechnik Hausach GmbH
Gustav-Rivinius-Platz 2

D - 77756 Hausach(Schwarzwaldbahn)

3. Hersteller

Umformtechnik Hausach GmbH
Gustav-Rivinius-Platz 2

D - 77756 Hausach(Schwarzwaldbahn)

4. Beschreibung der Bauart

Typenbezeichnung : Tankcontainer IBC 1000 Liter
ohne Bodenauslauf

Grundmaße mm : 1200 mm x 1200 mm

Höhe mm : 1850

Fassungsraum l : 1000

höchstzulässige
Bruttomasse kg : 2460

Werkstoff des
Packmittelkörpers : Edelstahl AISI 304, 304L, 316, 316L
316TI, 321 bzw. 1.4301 (DIN 17 441)

Zeichnungen des Antragstellers

763.252.00-2 vom 15.12.1994 (Tankcontainer IBC 1000 l)
763.253.00-2 vom 22.12.1994 (Tank IBC 1000 l Ø 1050)

86.042.0106.000b vom 23.06.1992 (Herstellerschild)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 91.1484, der TNO Industrial Research Niederlande; Bau-, Dichtheits-, Innendruck-, Hebe-, Stapeldruck- und Fallprüfung am TCS 850 vom 23.10.1991
- Prüfbericht Nr.: 92.1390, der TNO Industrial Research Niederlande: 1. Ergänzung zum Prüfbericht 91.1484; Bau-, Hebe-, Stapeldruck- und Fallprüfung am TCS 850 vom 05.10.1992
- Prüfbescheinigung des Technischen Überwachungs Vereins Südwest e.V.; Bau- und Dichtheitsprüfung am Tankcontainer IBC 1000 l vom 10.02.1995

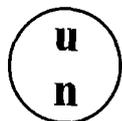
6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o.g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:



31A /Y/..../D/UH/BAM 0329/9000/2460

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des UN- Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch, Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte flüssige gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf eine Dichte von **2,2 kg/l** nicht überschritten werden.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.

- 8.6 Der max. Dampfdruck der Füllgüter darf 110 kPa(1,1 bar) bei 50° C oder 130 kPa (1,3 bar) bei 55° C nicht überschreiten.
- 8.7 Die gefertigten Großpackmittel (IBC) der zugelassenen Bauart unterliegen der Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I, S. 2121) in Verbindung mit der "Technischen Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1992, S. 438).

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisenbahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 28.02.1995

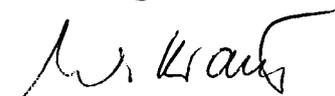
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

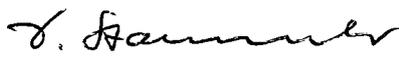
Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:


Dipl.-Ing. W. Kraus



Im Auftrag:


Dipl.-Ing. D. Stammler

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. D. Stammler

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus 4 Seiten)